

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Landrat des Salzlandkreises hat mir die Aufgabe als Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des Jagdbezirkes Schönebeck (Elbe) zu der ordnungsgemäßen Ladung und der Aufstellung einer Tagesordnung wie auch der Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung übertragen. Zu ladende Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Die Versammlung findet am

**Mittwoch, d. 22.04.2009
im Sitzungszimmer Maxim Restaurant und Tanzbar
Maxim-Gorki-Str. 1A in 39218 Schönebeck (Elbe)**

statt. Damit die Versammlung um 18.00 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich frühestens ab 17.00 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Abstimmung über den Teilungsbeschluss des Jagdbezirkes Schönebeck (Elbe) in Vorbereitung zur Bildung der Jagdgenossenschaften Schönebeck (Elbe) und Elbenau-Grünewalde
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung
6. Feststellung der Rechtmäßigkeit des Teilungsbeschlusses
7. Beendigung der Versammlung und Verabschiedung

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen. Jagdgenosse ist jeder Grundeigentümer der Flächen, auf denen Jagd in dem Gemeindegebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden könnte.

Von der Einladung sind die Grundeigentümer der jagdbaren Grundflächen der ehemaligen Gemeinden und heutigen Ortschaften Ranies, Pretzien, Plötzky nicht betroffen. Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen. Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Gesamthandeigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Rufnummer 03928/710 390 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature and initials. The initials 'i.v.' are on the left, and a large, stylized signature is on the right.

Haase
Oberbürgermeister